



OFFENLEGUNG

2015

gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

der

**Raiffeisenlandesbank Burgenland
und Revisionsverband eGen**

Friedrich Wilhelm Raiffeisenstrasse 1, 7000 Eisenstadt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen.....	3
2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe	3
3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)	5
4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR).....	12
5. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	12
6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	13
7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	14
8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	15
9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR).....	15
10. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	15
11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	19
12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	19
13. Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	21
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	21
15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447	22
CRR)	22
16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art.	23
448 CRR)	23
17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR).....	23
18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	23
19. Verschuldung (Art. 451 CRR).....	27
20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR).....	28
21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR).....	28
22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454	29
CRR)	29
23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR).....	29
24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der	30
Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)	30

1. Allgemeine Informationen

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage (www.rlb-bgld.at) der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland umfasst als 2-stufiges Bankensystem die

- Raiffeisenlandesbank Burgenland als Zentralinstitut
- und alle 28 Raiffeisenbanken im Burgenland, die als selbständige Kreditinstitute sämtliche Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer des Zentralinstituts sind.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland serviert ihre Kunden über ein Netz von 142 Bankstellen mit insgesamt 903 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie verwaltet ein Ausleihungsvolumen von 2,7 Mrd EUR sowie Kundeneinlagen von 4,0 Mrd EUR. In der Finanzierung liegt der Schwerpunkt bei klein- und mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen sowie im Tourismus und in der Landwirtschaft.

Einlagensicherungseinrichtung der Raiffeisenbankengruppe Österreich

Aufgrund von EU-Richtlinien, die in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt werden, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Institute der Raiffeisenbankengruppe Österreich unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken, die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG sowie die Raiffeisen Bank International AG sind Mitglied bei der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung (ÖRE), welche die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die Raiffeisenbankengruppe wahrnimmt.

Die ÖRE überträgt wichtige Aufgaben im Rahmen der installierten Früherkennung an die in den Ländern eingerichteten Einlagensicherungen, geregelt durch den Bundesüberbindungsvertrag.

Im Burgenland nimmt diese Aufgaben die Raiffeisen Einlagensicherung Burgenland eGen für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland wahr. Alle Raiffeisenbanken sowie die Raiffeisenlandesbank sind Mitglieder der burgenländischen Einlagensicherung.

Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken haben sich zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe dem Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe angeschlossen mit dem Ziel, Schäden an Ruf und Ansehen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Vereinsmitglieder zu verhindern und damit das Vertrauen der Anleger in die Raiffeisenbankengruppe Burgenland zu fördern.

Die Umsetzung dieses Fördergedankens erfolgt durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Sicherungssystemen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland, indem der Verein für diese Dienstleistungen erbringt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Betrieb eines Früherkennungssystems zur Vermeidung von ökonomischen Fehlentwicklungen, und damit verbunden die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung durch Mitglieder, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Das vom Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe betriebene Früherkennungssystem ermöglicht die Bewertung, Einstufung und Überwachung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Gesamtrisikosituation der Raiffeisenbankengruppe Burgenland sowie über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder. Der Verein informiert den Risikorat des Landes-IPS und die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland eGen sowie die einzelnen Mitglieder regelmäßig über seine Risikobewertung.

Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe sind die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle 28 burgenländischen Raiffeisenbanken.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser besteht aus 12 Personen, wobei jeweils ein fixes Mandat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, einem Vorstandsmitglied der Raiffeisenlandesbank Burgenland sowie dem Leiter der Geschäftsgruppe Revision der Raiffeisenlandesbank Burgenland vergeben ist und die restlichen 9 Mandate auf gewählte Mitglieder der Raiffeisenbanken entfallen. Der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft ist personenident mit dem Risikorat des Landes-IPS.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die Kundeneinlagen der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der 28 burgenländischen Raiffeisenbanken werden weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gesichert.

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung unterstützen einander 28 burgenländische Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Burgenland solidarisch und sichern Kundeneinlagen und Wertpapieremissionen bis zu 100%. Alle Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft haben sich verpflichtet, durch den Einsatz der wirtschaftlichen Reserven für die zeitgerechte Erfüllung aller Einlagen und Emissionen zu sorgen.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland steht damit mit ihrer ganzen Stärke für Sicherheit und Vertrauen bei Kunden und Mitinhabern.

Darüber hinaus besteht auf Bundesebene die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, die dann die Kundeneinlagen sichert, wenn die Landessicherung nicht ausreichen sollte.

Institutionsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS)

Im Zuge der regulatorischen Änderungen durch Basel III ergaben sich auch einige wesentliche Anpassungen betreffend der bis dato im BWG enthaltenen Regelungen für einen nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisierten dezentralen Bankenverbund.

In Abstimmung mit der Raiffeisenbankengruppe Österreich wurde in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 113 Abs. 7 CRR auf vertraglicher Basis eingerichtet, welches die bis dahin etablierte Intra Group Exposure gemäß BWG ablösen sollte.

Der Antrag auf Einrichtung des Landes-IPS wurde von der FMA im Dezember 2014 unter Auflagen genehmigt. Diese Auflagen sehen den Nachweis entsprechender Kapitalquoten, die Dotierung eines ex ante Sondervermögens, die Sicherstellung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards und einheitlicher Bewertungsvorschriften, Vorgaben im Zusammenhang mit der Liquiditätsrisikomessung sowie diverse Berichtspflichten vor, und sind von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland innerhalb der geforderten Erfüllungsfristen umzusetzen.

Das Landes-IPS ist ein eigenes aufsichtsrechtliches Subjekt und hat damit auch die Eigenmittelbestimmungen der CRR einzuhalten. Durch die Einrichtung des Landes-IPS können die teilnehmenden Kreditinstitute von den Abzugsbefreiungen der Beteiligungen an den Mitgliedern des Landes-IPS in der Eigenmittelrechnung sowie von der bevorzugten Gewichtung der Forderungen gegenüber diesen Gebrauch machen. Demnach gehen Forderungen an Landes-IPS-Mitglieder mit 0%-Gewichtung in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva ein. Die Raiffeisenbanken sind vom Abzug ihrer Beteiligung an der Landesbank bei der Berechnung der Eigenmittel befreit.

Zweck der Einrichtung des Landes-IPS ist es, den aufrechten Bestand seiner Vertragsparteien, aber auch des Landes-IPS in seiner Gesamtheit, sicherzustellen (Landesbestandssicherung). Die angeschlossenen Institute sollen in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten, ihr Bestand abgesichert und insbesondere ihre Liquidität sichergestellt werden.

3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)

Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland

Das aktive Management der Risiken ist für die Raiffeisenlandesbank Burgenland von großer Bedeutung und sichert den langfristigen Erfolg. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat sich die Raiffeisenlandesbank Burgenland das Ziel gesetzt, durch den Einsatz von funktionstüchtigen Methoden und entsprechenden Systemen mittels Erfassung, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, die Sicherheit und Rentabilität der Bank im Interesse der Kunden und Eigentümer zu garantieren.

Risikostrategie

Das Ziel der Risikostrategie ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein angemessenes Jahresergebnis eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verfügt über eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Umgang mit Risiken festlegt und die einen Bestandteil der Gesamtbanksteuerung darstellt. Zur Risikobegrenzung dient ein umfassendes System an Limit- und Kompetenzregeln.

Grundsätzlich ist die Raiffeisenlandesbank Burgenland von einem kontrollierten Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Risikopolitische Grundsätze

Die von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland und der Raiffeisenbankengruppe Österreich zur Verfügung gestellten Modelle, Systeme und Verfahren sind Basis für das Risikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland und werden je nach Angemessenheit angewendet.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, dass ein ausreichender Ertrag generiert werden kann, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung auch bei Wachstum auf dem bestehenden hohen Niveau zu halten und den Genossenschaftsmitgliedern eine angemessene Verzinsung der Geschäftsanteile und des Partizipationskapitals zu gewährleisten.

Ein starkes, alle Bereiche umfassendes Risikobewusstsein und eine entsprechende Risikokultur, insbesondere durch transparente Informationen und durch den Einsatz adäquater Instrumente, werden gefördert und sind für den Geschäftserfolg unerlässlich.

Sachverhalte, die operationelle Risiken beinhalten können, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen um Verbesserungen in die Wege leiten zu können.

Im Sinne einer Begrenzung möglicher Klumpenrisiken, werden im Bedarfsfall großvolumige Obligos durch gemeinsame Konsortialmodelle - vorrangig innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Burgenland bzw. Raiffeisenbankengruppe Österreich - durchgeführt.

Die Vornahme von Sicherungsgeschäften zur Risikominderung und -absicherung wird angestrebt.

Bei Eigenveranlagungen werden die Kredit- und Veranlagungskompetenzen sowie die Limitregeln für das Treasury beachtet.

Bei der Veranlagung in neuartige Produkte werden jedenfalls ein Produkteinführungsprozess sowie eine Klärung der Risikoauswirkungen durchgeführt.

Für die Bank relevante Risiken sind in geeigneter Weise zu begrenzen und zu überwachen. Wo Risikobegrenzungen nicht zielführend bzw. mangels geeigneter Risikoquantifizierungsverfahren nicht umsetzbar sind, sind andere Instrumente der Risikoüberwachung (zB. Monitoring über Frühwarnindikatoren, Schadensfalldatenbanken, Stresstests) einzusetzen.

Die Organisation des Risikomanagements entspricht den gesetzlichen Erfordernissen zur Trennung zwischen Markt und Marktfolge und ermöglicht damit risikopolitische Entscheidungen unter Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter den angenommenen Prämissen ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Beurteilung der Risikosituation erfolgt für die Szenarien Problemfall und Extremfall. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung und Risikoüberwachung

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt. Über Maßnahmen der Risikosteuerung entscheiden das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (für Marktrisiken) sowie das Gesamtbanksteuerungskomitee.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte bzw. im Bedarfsfall zusätzlich auch anlassbezogen.

Durch Kapitalallokation auf einzelne Risikoarten in Form eines Limitsystems wird der Risikoappetit der Bank definiert und gleichzeitig sichergestellt, dass die Risikotragfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart gestaltet, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden werden. Wesentliche Aufgaben im Bereich der Risikomessung und des Risikoreportings werden von der Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt.

Die für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine essentielle Funktion zukommt.

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird verstärktes Augenmerk auf folgende Risikoarten gelegt:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist als jener Verlust definiert, der durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder durch eine Bonitätsverschlechterung von Kunden, Kontrahenten oder Emittenten entsteht. Die Rahmenbedingungen für das Management des Kreditrisikos bilden die in der Risikostrategie festgelegten risikopolitischen Grundsätze für das Kreditgeschäft.

Es wird nur Risiko eingegangen, das beurteilt werden kann. Neue Produkte werden nur nach einem durchgeführten Produkteinführungsprozess und nach geklärter Risikobeurteilung eingeführt.

Die Personalausstattung im Kreditbereich hat qualitativ und quantitativ den Ansprüchen eines modernen Kreditrisikomanagements zu entsprechen.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit werden Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten mittels des bundeseinheitlichen Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-Systems geprüft.

Kreditentscheidungen haben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer zu beachten und sind an Kompetenzregeln sowie Kreditvergabe- und Veranlagungsrichtlinien gebunden.

Im Rahmen von regelmäßigen Portfolioauswertungen werden insbesondere Risikokonzentrationen frühzeitig aufgezeigt und zeitgerechte Steuerungsmaßnahmen ermöglicht. Die Quantifizierung des Kreditrisikos ebenso wie die Portfolioanalysen, sind Aufgaben des strategischen Kreditrisikomanagements.

Beteiligungsrisiko

Beim Beteiligungsrisiko wird zwischen den folgenden Risikoarten unterschieden:

Beteiligungsrisiko in engerem Sinn:

Als Beteiligungsrisiko im engeren Sinn wird die Gefahr des Wertverlustes von übernommenen Unternehmensanteilen aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des betreffenden Unternehmens und/oder auf Grund rückläufiger Aktienkurse bezeichnet (Anteilseignerrisiko). Der Wertverlust der Beteiligung führt bei der Bank als Eigentümer zu einer Teilwertabschreibung des Beteiligungswertes bzw. zu einer Reduktion der stillen Reserven, wodurch das Deckungspotenzial geschmälert wird. Zusätzlich kann für die Bank eine Nachschussverpflichtung entstehen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder moralischer Sanierungsverantwortung ergibt.

Dividendenausfallsrisiko

Unter Dividendenausfallsrisiko versteht man die Gefahr, dass aus eingegangenen Beteiligungen keine Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen. Das Dividendenausfallsrisiko erstreckt sich sowohl auf strategische Beteiligungen (insbesondere im banknahen Bereich) als auch auf operative Beteiligungen (vor allem im Nichtbankensektor).

Die wesentlichen Eckpunkte zum Management des Beteiligungsrisikos sind in der Beteiligungsstrategie definiert.

Die Steuerung des Beteiligungsrisikos erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Abteilung Beteiligungsmanagement. Die Quantifizierung des Beteiligungsrisikos erfolgt unter Anwendung von sektorweit einheitlich definierten Risikofaktoren auf die Verkehrswerte der Beteiligungen und wird durch die Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen.

Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man die Unsicherheit künftiger Erträge bzw. Wertentwicklungen aufgrund von Marktpreisschwankungen, insbesondere Aktienkursen, Zinssätzen, Fremdwährungskursen und Credit Spreads. Dementsprechend werden in der Raiffeisenlandesbank Burgenland die folgenden Risikoarten dem Marktrisiko zugeordnet:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Credit Spread Risiko

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß ihrer geschäfts- und risikopolitischen Ausrichtung durch einen sehr risikosensitiven Umgang mit Marktrisiken geprägt. Dies drückt sich durch entsprechende Limitsysteme, Kompetenzregeln und Treasury-Linien aus.

Die Entscheidung über die Steuerung der Marktrisiken wird im Aktiv-Passiv-Management-Komitee getroffen. Die Umsetzung der Maßnahmen, erfolgt durch das Treasury. In der Abteilung Gesamtbanksteuerung werden die Aufgaben der Risikomessung, der Risikolimitierung, der Risikoüberwachung und das Risikoreporting wahrgenommen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (operationelles Liquiditätsrisiko) sowie auch das Risiko erhöhter eigener Refinanzierungskosten zur Beschaffung erforderlicher Liquidität (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Eine wesentliche Aufgabe der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist in diesem Zusammenhang die Sicherung der Liquidität für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland. Dazu zählt die vorsorgliche Bewirtschaftung der vorhandenen Liquidität der Raiffeisenbankengruppe Burgenland als auch die Absicherung der langfristigen Liquiditätsversorgung der Raiffeisenbankengruppe Burgenland in Euro und Fremdwährungen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte zu den Liquiditätskennzahlen.

Im Rahmen der Liquiditätsrisikostategie werden strategische Ziele zur Refinanzierungspolitik, zur Ausstattung des Liquiditätspuffers sowie zum Liquiditätsrisikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland festgelegt.

Die Umsetzung dieser strategischen Ziele sowie die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Treasury. Die Risikomessung und Limitüberwachung wird von der Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen. Regelmäßig werden Berichte zur Liquiditätssituation erstellt und die daraus abgeleiteten Limitausnutzungen überwacht.

Ein Frühwarnbericht zur Liquidität, der insbesondere die landesspezifischen Risikofaktoren berücksichtigt, wird regelmäßig erstellt, sodass Veränderungen in der Liquiditätsversorgung frühzeitig aufgezeigt und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

Weiters ist für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein Notfallplan erstellt, der Maßnahmen und Umsetzungsprozesse im Falle eines Liquiditätsengpasses definiert. Dadurch wird rasches und effektives Handeln im Risikofall gesichert.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko definiert die Raiffeisenlandesbank Burgenland als das Risiko aus Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten können.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme durch die Raiffeisenbankengruppe wird die Vermeidung von Schäden, die aus operationellen Risiken resultieren, angestrebt.

Limit- und Kompetenzregelungen, der Aufbau eines internen Kontrollsystems sowie plan- und außerplanmäßige Prüfungen durch die Innenrevision gewährleisten einen hohen Sicherheitsgrad. In regelmäßigen Abständen werden Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Im Rahmen des Business Continuity Managements existieren Maßnahmenpläne, die für den Fall des Schadenseintritts rasches Handeln gewährleisten mit dem Ziel, Betriebsstörungen weitestgehend zu vermeiden.

Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Leitungsorgan bestätigt hiermit, dass die in der Raiffeisenlandesbank Burgenland etablierten und im Risikomanagementhandbuch gesamthaft dargestellten Risikomanagementsysteme in Bezug auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.

Risiko in TEUR	31.12.2015
Adressrisiko	117.950
Marktrisiko Bankbuch	33.922
Operationelles Risiko	9.004
Liquiditätsrisiko	2.119
Beteiligungsrisiko	76.015
Makroök. Risiko	12.390
Sonstige Risiken	12.570
Gesamtbankrisiko	263.969

Die Risikoauslastung im „Extremfall“ (Verhältnis Gesamtbankrisiko zu Risikodeckungsmasse) per 31.12.2015 hat 56,8% betragen. Der vom Vorstand festgelegte Risikoappetit von 90% der Risikodeckungsmasse wurde im gesamten Jahr 2015 nicht überschritten.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist das dem Vorstand vorgelagerte zentrale Gremium zur Steuerung des Gesamtbankrisikos. Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in vierteljährlich erstellte und ausführlich besprochene Risikotragfähigkeitsanalysen samt Detailberichten einfließen. Das Gesamtbanksteuerungskomitee beschließt die Limitierung des Risikokapitals sowie die Risikokapitalallokation.

Die Sitzungen des Gesamtbanksteuerungskomitees finden vierteljährlich statt. Neben dem Vorstand sind die Leiter der risikoüberwachenden und der risikonehmenden Bereiche vertreten. In Erfüllung des § 39 Abs. 5 BWG nimmt die Abteilung Gesamtbanksteuerung eine zentrale Rolle im Gesamtbanksteuerungskomitee ein.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand quartalsweise über das Gesamtbankrisiko informiert. Einmal jährlich wird dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates berichtet.

Unternehmensführungsregeln

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, haben im Geschäftsjahr 2015 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt.

Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Mitglieder des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei werden auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ eingehalten.

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen (z.B. Markt, Risiko etc.) entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wird darauf Wert gelegt, dass Persönlichkeiten mit Sektorkennntnis ebenso wie Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus der Wirtschaft vertreten sind. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird dieser Vorgabe entsprochen.

Insgesamt kann nur Mitglied des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland sein, wer hierfür die erforderliche fachliche und persönliche Eignung, die notwendige Erfahrung sowie ausreichende zeitliche Verfügbarkeit mit sich bringt. Die fortlaufende Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wird zumindest jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland befürwortet ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Vorstand und Aufsichtsrat und damit einhergehend eine Stärkung von Frauen in Entscheidungspositionen. Als Zielquote für die Besetzung des Leitungsorgans in seiner Management- und Aufsichtsfunktion hat der Nominierungsausschuss der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 definiert.

Risikoausschuss

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde erstmalig der Risikoausschuss eingerichtet, welcher die in § 39d BWG geregelten Agenden wahrnimmt.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der Raiffeisenlandesbank Burgenland, wird seitens des Leiters der Gesamtbanksteuerung im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrates berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie.

Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß den Vorschriften des BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

Die Sitzungen des Risikoausschusses finden einmal jährlich statt. Im Geschäftsjahr 2015 wurde eine Sitzung abgehalten.

4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich ausschließlich auf die Raiffeisenlandesbank Burgenland. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine Kredit-Instituts-Gruppe vorliegt.

5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die anrechenbaren Eigenmittel gem. Art. 437 Abs. 1 lit a CRR setzen sich zum Bilanzstichtag aus folgenden Bestandteilen zusammen (in TEUR):

Eingezahltes Kapital	45.345
Kapitalrücklagen	28.522
Gewinnrücklagen	244.261
Sonstige Rücklagen	205
Abzgl. Immat.Vermögensgegenstände	-76
CET 1 - Hartes Kernkapital	318.257
<hr/>	
AT 1 - zusätzliches Kernkapital	0
T 1 - Kernkapital	318.257
<hr/>	
Ergänzungskapital gem. Art. 63 CRR	14.011
Bestandsgeschützte Instrumente	18.328
<i>davon Haftsummenzuschlag</i>	<i>18.328</i>
Stille Reserven	10.000
T 2 - Ergänzungskapital	42.339
<hr/>	
Eigenmittel	360.596
<hr/>	
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) in %	20,80
Kernkapitalquote (T 1 Ratio) in %	20,80
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio) in %	23,57
<hr/>	
Gesamtes Eigenmittelerfordernis in TEUR	122.390
Überschuss des Gesamtkapitals in TEUR	238.206
Überdeckungsquote in %	194,63

Die Verzinsung der Geschäftsanteile erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der Beschlüsse der gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Weiters erfolgte die Ausgabe von haftungsfreien (mehrstimmrechtslosen) Geschäftsanteilen in Höhe von TEUR 20.000.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat darüber hinaus Ergänzungskapital in Währung Euro emittiert:

Bezeichnung	Betrag in EUR	Zinssatz	Fälligkeit
RLB.BGL.ERGÄNZUNGSKAPITAL.05-25/6			
ISIN AT0000446869	14.444.000,00	4,625 %	25.11.2025

Diese Anleihe stellt Ergänzungskapital i.S. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 2 Kapitel 4 (Art. 62 – 71) dar.

Die Haftsumme in der Raiffeisenlandesbank Burgenland beläuft sich auf das 2-fache des jeweilig gezeichneten Geschäftsanteils und ist maximal zu 75 % eigenmittelwirksam. Zudem wird sie bestimmungsgemäß bis zum Jahr 2021 in 10 %-Schritten eigenmittelwirksam abgeschichtet.

Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sie im Anhang dieser Offenlegung.

6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellt sich zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko – Standardansatz (in TEUR):

Risikopositionsklasse	Bemessungsgrundlage	Eigenmittelerfordernis
Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.010	321
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	29	2
Öffentliche Stellen	1.956	157
Institute	19.040	1.523
Unternehmen	744.880	59.590
Mengengeschäft	137.756	11.021
Durch Immobilien besicherte Forderungen	87.540	7.003
Ausgefallene Positionen	23.754	1.900
Gedekte Schuldverschreibungen	5.753	460
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	36.593	2.928
Eigenkapital	261.948	20.956
Sonstige Positionen	10.878	870
Verbriefungspositionen	1.136	91
Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz	1.335.273	106.822

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen (in TEUR):

Eigenmittelerfordernis	Erfordernis
Kredit- Gegenparteiausfall- und Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	106.822
operationelles Risiko	9.004
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	6.564
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	122.390

7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Kontrahentenausfallsrisiko aus Derivaten wird im Rahmen der RTFA im Kreditrisiko der dem Kontrahenten entsprechenden Kundengruppe erfasst. Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt über die zwei Risikokomponenten erwarteter und unerwarteter Verlust mit einem Konfidenzniveau von 95% im Problemfall bzw. 99,9% im Extremfall.

Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Globallimit für das Adressrisiko definiert.

Neben dem Globallimit auf Gesamtbankebene gibt es für derivative Treasurygeschäfte Limite je Kontrahent im Rahmen des Treasury-Liniensystems.

Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ergibt sich aus den Einzelkreditlimiten laut Kreditvergaberichtlinie und schließt auch Engagements aus derivaten Geschäften mit ein.

Es bestehen derzeit Besicherungsvereinbarungen mit den wichtigsten Kontrahenten.

Korrelationsrisiken innerhalb der Kontrahenten einer Gruppe verbundener Kunden werden über entsprechende Festlegung der Einzelkreditlimite berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoberechnung keine Korrelationseffekte berücksichtigt.

Der Forderungswert der Derivate wird gemäß Ursprungsrisikomethode ermittelt und beträgt per 31.12.2015 TEUR 75.805.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Kreditderivate zu Absicherungszwecken.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende derivative Finanzinstrumente (in TEUR):

	Nominalbetrag 2015	Marktwert 2015	Nominalbetrag 2014	Marktwert 2014
Zinssatzbezogene Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps	1.200.044	11.741	1.108.714	18.778
Zinsoptionen – Käufe	7.667	5	7.739	-52
Zinsoptionen – Verkäufe	4.462	0	4.440	0
Gesamt	1.212.173	11.746	1.120.893	18.726

Fremdwährungsbezogene

Termingeschäfte

OTC-Produkte

Zins-Währungs-/Währungsswaps	119.426	-3.535	130.889	-3.196
Gesamt	119.426	-3.535	130.889	-3.196

Sonstige Termingeschäfte

OTC-Produkte

Sonstige Geschäfte	0	0	3.000	-2	
Gesamt	0	0	3.000	-2	
Summe	schwebende	1.331.599	8.211	1.254.782	15.528
Termingeschäfte					
Summe OTC-Produkte		1.331.599	8.211	1.254.782	15.528
Gesamt		1.331.599	8.211	1.254.782	15.528

Die Nominal- bzw. Marktwerte ergeben sich aus den – unsaldierten – Summen aller Kauf- und Verkaufsverträge. Die Marktwerte sind hier mit dem „dirty Price“ (Marktwert inkl. Zinsenabgrenzungen) angegeben.

8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Kein Anwendungsfall.

9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Kreditforderungen gelten als notleidend (Non Performing Loans), wenn einer der sektorweit einheitlich definierten Ausfallsgründe vorliegt oder die Kredite überfällig sind. Ein Kredit gilt als überfällig, wenn eine Rückzahlung über 90 Tage ausständig ist. Gemäß dieser Ausfallsdefinition sind laut Kredithandbuch nach §§ 206 u. 207 UGB zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben. Für diese Forderungen werden Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet. Für Rechnungslegungszwecke finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag der Forderungsklassen zum 31.12.2015 (in TEUR):

Nettoforderungen	Durchschnitt
Forderungsklassen	2015
Institute	1.580.566
Unternehmen	835.218
Zentralstaaten u. Zentralbanken	250.112
Sonstige Positionen	305.922
Durch Immobilien besicherte Forderungen	240.929
Gedekte Schuldverschreibungen	69.555
Regionale Gebietskörperschaften	67.494
Investmentfondsanteile	53.629
Retail	231.680
Traditionelle Verbriefungen	3.902
Überfällige Forderungen	15.309
Verwaltungseinrichtungen	6.710
Gesamtergebnis	3.661.027

Geographische Verteilung der Forderungen nach Forderungsklassen zum 31.12.2015 (in TEUR):

Nettoforderungen	nach Länder			Gesamtergebnis
	Österreich	Europa	Sonstige	
Forderungsklassen				
Institute	1.582.296	13.459	2.995	1.598.750
Unternehmen	787.741	45.508	7.093	840.342
Zentralstaaten u. Zentralbanken	227.702	18.803		246.505
Sonstige Positionen	284.557	5.697		290.254
Durch Immobilien besicherte Forderungen	236.192	9.101	4.215	249.508
Gedekte Schuldverschreibungen	49.248	24.295		73.542
Regionale Gebietskörperschaften	64.098			64.098
Investmentfondsanteile	58.541			58.541
Retail	228.794	7.462	175	236.431
Traditionelle Verbriefungen		4.922	760	5.682
Überfällige Forderungen	15.044	5.024		20.068
Verwaltungseinrichtungen	5.174			5.174
Gesamtergebnis	3.539.387	134.270	15.238	3.688.895

Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2015 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Sektoren					Gesamtergebnis
	Kreditinstitute	Finanzinstitute	Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	
Institute	1.564.236	4.780	127	8.238	21.369	1.598.750
Unternehmen		62.232		20.417	757.693	840.342
Zentralstaaten u. Zentralbanken	15.232		212.525		18.748	246.505
Sonstige Positionen	46.235	228.014	5.696	209	10.101	290.254
Durch Immobilien besicherte Forderungen				93.877	155.631	249.508
Gedeckte Schuldverschreibungen	73.542					73.542
Regionale Gebietskörperschaften			51.042		13.056	64.098
Investmentfondsanteilen		58.541				58.541
Retail				118.958	117.473	236.431
Traditionelle Verbriefungen		5.682				5.682
Überfällige Forderungen		3.319		3.476	13.273	20.068
Verwaltungseinrichtungen			4.747		427	5.174
Gesamtergebnis	1.699.245	362.568	274.137	245.174	1.107.771	3.688.895

Aufschlüsselung der Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen zum 31.12.2015 (in TEUR):

Nettoforderungen	nach Laufzeiten						Gesamtergebnis
	täglich fällig	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	nicht zuordenbar	
Forderungsklassen							
Institute	7.811	562.688	146.460	689.935	191.856		1.598.750
Zentralstaaten u. Zentralbanken	642	100	7.797	78.380	159.586		246.505
Unternehmen	121.161	66.841	40.757	208.240	403.345		840.342
sonstige Positionen	28.869	209	50	368	260.462	296	290.254
durch Immobilien besicherte Forderungen	25.710	3.340	10.733	22.725	187.000		249.508
gedeckte Schuldverschreibungen			2.047	29.174	42.322		73.542
Regionale Gebietskörperschaften	6.926	69	132	3.921	53.049		64.098
Investmentfondsanteilen						58.541	58.541
Retail	31.255	40.218	8.295	26.922	129.740		236.431
Traditionelle Verbriefungen				760	4.922		5.682
überfällige Forderungen	1.160	303	4.239	2.835	11.529		20.068
Verwaltungseinrichtungen	20	28		558	4.568		5.174
Gesamtergebnis	223.554	673.798	220.510	1.063.817	1.448.380	58.837	3.688.895

Ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach geografischen Gebieten zum 31.12.2015 (in TEUR):

Land	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB	Ausfallgefährdete Forderungen	Sicherheiten	EWB
	Österreich	58.674	2.691	43.630	6.288	1.871
Europa	7.930	0	2.905	253	253	0
Gesamtergebnis	66.604	2.691	46.536	6.541	2.124	3.035

Land	Überfällige Forderungen			Ausfallgefährdete Forderungen		
	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung
Österreich	-1.532	1.339	-398	-2.347	5.569	-3.851
Europa	-366	33	0	-33	0	0
Gesamtergebnis	-1.898	1.373	-398	-2.380	5.569	-3.851

Notleidende und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach Wirtschaftszweigen per 31.12.2015 (in TEUR):

Sektoren	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB	Ausfallgefährdete Forderungen	Sicherheiten	EWB
	Finanzinstitute	4.660	0	1.341	129	129
Unternehmen	48.506	1.608	35.232	5.681	1.266	3.035
Private Haushalte	13.438	1.082	9.962	731	728	0
Gesamtergebnis	66.604	2.691	46.536	6.541	2.124	3.035

Sektoren	Überfällige Forderungen			Ausfallgefährdete Forderungen		
	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung
Finanzinstitute						
Unternehmen	-945	1.125	-313	-1.649	5.130	-3.539
Private Haushalte	-953	248	-84	-731	440	-313
Gesamtergebnis	-1.898	1.373	-398	-2.380	5.570	-3.851

Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen per 31.12.2015 (in TEUR):

	Wertberichtigungen	Rückstellungen
Stand per 1.1. *	100.424	3.938
abzüglich Verbrauch	- 6.480	- 0
abzüglich Auflösung	- 4.288	- 2
zuzüglich Neubildung	21.280	504
Stand per 31.12. **	110.936	4.440

* davon 6.000 Wertberichtigungen gem. § 57 Abs. 1 BWG

** davon 10.000 Wertberichtigungen gem. § 57 Abs. 1 BWG

Die Entwicklung der Direktabschreibungen/Eingänge aus abgeschrieben Forderungen zeigt folgendes Bild (in TEUR):

Direktabschreibungen	6
Eingänge aus abgeschrieben Forderungen	120

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit dem Anteil der belasteten Vermögenswerte:

Beträge in TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Jederzeit kündbare Darlehen	0		168.553	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	321.932	306.143
Schuldverschreibungen	3.060	4.692	628.172	683.523
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	238.161		818.196	
Sonstige Vermögenswerte	8.310		939.741	
Vermögenswerte des meldenden Instituts	249.531		2.876.594	

12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Forderungswerte nach Forderungsklassen und nach Kreditrisikominderung in TEUR:

Forderungsklassen nach Risikogewichten	in %	vor Kreditrisiko- Minderung	nach Kreditrisiko- Minderung
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken		222.400	246.404
	0%	144.829	242.156
	20%	0	298
	100%	77.571	3.950
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften		43.608	61.304
	0%	43.422	61.157
	20%	186	147
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen		13.087	4.913
	20%	4.250	3.696
	100%	8.837	1.217
Forderungen an internationale Organisationen		6.137	5.696
	0%	6.137	5.696
Forderungen an Institute		1.568.986	1.570.144
	0%	950.406	1.477.016
	20%	618.580	92.583
	50%	0	43
	100%	0	502
Forderungen an Unternehmen		874.767	757.914
	20%	0	1.206
	35%	0	1.535
	70%	0	17.588
	100%	874.767	737.585
Retail-Forderungen		266.052	192.518
	75%	266.052	192.518
Durch Immobilien besicherte Forderungen		249.508	244.592
	35%	229.330	225.399
	50%	20.178	19.193

Überfällige Forderungen		22.026	19.824
	100%	12.583	11.962
	150%	9.443	7.862
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		73.542	73.542
	0%	16.012	16.012
	10%	57.530	57.530
Verbriefungspositionen		5.682	5.682
	20%	5.682	5.682
Organismen für gemeinsame Anlagen		58.541	58.541
	0%	1.025	1.025
	andere	57.516	57.516
Beteiligungspositionen		249.938	249.938
	0%	168	168
	100%	241.651	241.651
	250%	8.119	8.119
Sonstige Posten		34.620	34.620
	0%	23.743	23.743
	100%	10.877	10.877
Summe		3.688.894	3.525.632

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verwendet keine internen Modelle gem. Art. 363 CRR zur Marktrisiko-begrenzung.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hält eine Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, sowie Bankbeteiligungen und banknahe Beteiligungen innerhalb des Raiffeisensektors, die das Bankgeschäft unterstützen. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der Raiffeisenbankengruppe.

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung in TEUR	Stand 31.12.2015
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	238.557
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	2.737
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.540
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	0
Summe Beteiligungen	242.834
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	6.129
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	49
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Summe Anteile an verbundenen Unternehmen	6.178
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	249.012

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. als Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zuzüglich von Zuschreibungen (Wertaufholungen).

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen (in TEUR):

	Buchwert 31.12.2015	Zeitwert 31.12.2015
Beteiligungen	242.834	245.716
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.178	8.447
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	249.012	254.163

Der kumulative Gewinn aus Verkäufen bzw. Liquidationen während der Periode beträgt TEUR 17.583. Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

Es bestehen zum Stichtag keine börsengehandelten Beteiligungspositionen.

16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland geht nur geringes Zinsänderungsrisiko ein. Das aktive Eingehen von offenen Zinspositionen im Bankbuch zur Erzielung von Erträgen aus der Zinsbindungstransformation ist im Rahmen des vorhandenen Limits zulässig.

Die Limitierung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf Basis des Barwertrisikos gemäß Zinsrisikostatistik.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist Aufgabe des APM (Aktiv-Passiv-Management) und erfolgt auf Basis der im APM festgelegten Zins- und Währungsmeinung. Auf Ebene Gesamtbank wird darauf ein Limit für das Zinsänderungsrisiko (Risikoappetit) festgelegt, welches mindestens jährlich einem Review unterzogen und ggf. angepasst wird. Die operative Umsetzung der Detailsteuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Abteilung Treasury innerhalb des definierten Limits.

Hedging (Absicherung von Zinsänderungsrisiken)

Das Zinsänderungsrisiko aus großvolumigen Grundgeschäften (Emissionen, Termineinlagen, Anleihen im WP-Nostro) wird in der Regel mittels Zinsswaps gehedgt. Diese erfolgen ausschließlich mittels Micro-Hedges (als Critical Terms Match).

Die Marktwertentwicklung der offenen Zinsderivate wird monatlich durch die Abteilung Gesamtbanksteuerung im Aktiv-Passiv-Management (APM) berichtet und bildet die Grundlage für Entscheidungen betreffend Fortführung oder Auflösung dieser Geschäfte.

Die Messung des Zinsrisikos erfolgt auf Basis der offenen Zinspositionen gemäß Zinsrisikostatistik durch die Zinsrisikostatistikerkennzahlen als auch im Rahmen der Tragfähigkeitsrechnung durch die Anwendung eines Value at Risk Modells.

Berichte über das Zinsrisiko gehen monatlich an das APM bzw. im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung an das Gesamtbanksteuerungskomitee und den Aufsichtsrat.

17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In den geschäftspolitischen Zielsetzungen spielen die Verbriefungsaktivitäten eine untergeordnete Rolle.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat als Investor traditionelle und synthetische Verbriefungen erworben. Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erfolgt für die Risikoklasse Verbriefungspositionen gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Die Ermittlung der Risikogewichtungsfaktoren erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 251 CRR.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

In Umsetzung der §§ 39b, 39c sowie der Anlage zu § 39b BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Burgenland die vom Vorstand festgelegten schriftlichen „Grundsätze der Vergütungspolitik“ beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Europäischen Kommission, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID), sowie die Rundschreiben der FMA zu Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken und zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat. Dazu wurde in der AR-Sitzung vom 20.12.2011 ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Eine diesbezügliche Geschäftsordnung wurde beschlossen. Die konstituierende Sitzung des Vergütungsausschusses hat am 27.06.2012 stattgefunden. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 17.12.2014 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen.

Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Präsident DI TINHOF Erwin, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Präsident ÖkR HAUTZINGER Franz Stefan, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates

ÖkR BINDER Anton, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates

Direktor URSCHIK Johann, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates (*bis Juni 2016*)

Direktor RENNER Adalbert, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates (*ab Juli 2016*)

Mag.(FH) HALLWACHS Claus, Betriebsrat

FR MUTH Ludwig, Betriebsrat

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

Generaldirektor Dr. KÖNIGHOFER Rudolf, Vorstandsvorsitzender

Vorstandsdirektorin Dr. PANI Petra, Vorstandsmitglied

Mag.(FH) EMBACHER Karin, Leiterin Personalmanagement

Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland überprüft.

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber, soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenlandesbank Burgenland erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch den Vorstand, unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement und des Vergütungsausschusses bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates und dem Vergütungsausschuss.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen und/oder Einzelvereinbarungen sowie gegebenenfalls durch Zuwendungen.

Einzelvereinbarungen hinsichtlich Mitarbeiter werden seitens der Raiffeisenlandesbank Burgenland vom Vorstand unter Einbindung des Verantwortlichen für das Personalmanagement abgeschlossen. Betreffen sie die Vorstandsmitglieder, so werden sie vom Personalausschuss abgeschlossen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt über fixe Gehälter.

Sie kann daneben auch – abhängig von der Funktion – einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- kollektivvertragliches Schemagehalt
- starre/valorisierbare Zulagen
- Überstundenpauschalen/All In Vereinbarungen
- Erfolgsprämien bei Erreichen vereinbarter Ziele im Marktbereich
- Leistungsunabhängige Prämien (z.B. Jubiläen, besondere Anlässe)

Eine variable Vergütung in Form von definierten Leistungs- und Erfolgsprämien gibt es ausschließlich in den Bereichen Privat- und Servicebank, Private Banking sowie Kommerzgeschäft.

Erfolgsprämien werden vereinbart,

- um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten
- um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden
- den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren
- die Bank in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- motivierend
- angemessen (d.h. in Einschätzung der persönlichen, der Teamleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein)
- vertretbar (d.h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung) sein.

Eine mögliche variable Vergütung beträgt höchstens 25 % der fixen Vergütung.

Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da sie immer vom Unternehmenserfolg abhängig ist.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wieder und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie:

- Parameter für Erfolgsprämien für den Vorstand und den Revisionsleiter werden im Personalausschuss festgelegt.
- Die Auszahlung der Erfolgsprämien im Marktbereich ist an das jährlich im Zielesystem der Raiffeisenlandesbank Burgenland vom Vorstand und Aufsichtsrat festgelegte und beschlossene EGT (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) gebunden.
- Es sind - unter Berücksichtigung eines gesamten Teams bzw. der Gesamtbank - klare Vorgaben bezüglich Zielerreichung definiert. Überdies sind Maximalwerte vorgesehen. Der variable Bezug im Verhältnis zum Fixbehalt ist gering.

Risikobezug

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen, weil jeweils der Fixbezug nach diesen Grundsätzen bemessen wird und der allfällige variable Bezug nach den Ergebnissen des Früherkennungssystems oder des Risikomanagements auch teilweise oder zur Gänze entfallen kann. Vor Auszahlung der variablen Prämien ist ein Ablauf definiert, in dem der Compliance Officer und das Risikomanagement (GBS) in mehreren Schritten eingebunden sind. (z.B. Monitoring Zielvorgaben, Letztauswertung Zielerreichung)

Zusammengefasste quantitative Angaben

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sog. „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2015 ergab sich folgende Identifikation:

Mitarbeiterkategorie	Anzahl identifizierter Mitarbeiter zum 31.12.2015
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	11
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	5
Aufsichtsräte	8

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter bewegt sich in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 diese Erheblichkeitsschwelle teilweise überschritten. 40% der möglichen Boni wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland zurückbehalten.

Jedes Jahr entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der Raiffeisenlandesbank Burgenland, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden kann. Da die Raiffeisenlandesbank Burgenland eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, wurden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Burgenland begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Vorstandsmitgliedes oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus, weil die berufliche Tätigkeit und die Befugnisse ausschließlich in einem Geschäftsbereich ausgeübt werden, bei dem es sich nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt oder mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit kein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereiches ausgeübt wird. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Sofern der zugesprochene Bonus dieser Mitarbeiter mehr als 25% des fixen Jahresgehalts beträgt, bzw. 30.000 Euro brutto übersteigt, wird 40% der Auszahlung der variablen Vergütung über fünf Jahre gemäß Ziffer 12 der Anlage zu § 39b BWG zurückbehalten.

Bei erfolgsabhängiger Vergütung der identifizierten Mitarbeiter liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Funktionäre in unserem Kreditinstitut erhalten für ihre Tätigkeit keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch die Bank.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein.

Die Auszahlung für variable Leistungskomponenten in der Raiffeisenlandesbank Burgenland liegt bei 1,65 % der fixen Grundbezüge.

Mitarbeiter mit vertraglich vereinbarten, variablen Leistungsbezügen haben 2015 im Schnitt 10,38 % des Fixbezuges ausbezahlt bekommen.

Die Gesamtsumme der Vergütungen an die Vorstände betrug TEUR 957. In diesem Betrag enthalten sind variable Anteile in Höhe von TEUR 90.

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Das Risiko der übermäßigen Verschuldung wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Meldungen überwacht. Eine Offenlegung ist gemäß Schreiben der Finanzmarktaufsicht an die Wirtschaftskammer Österreich vom 5.4.2016 erst für Offenlegungstichtage, die nach dem 16.2.2016 liegen, zwingend erforderlich.

20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Nicht anwendbar.

21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des Teil 3 CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat eine Nettingvereinbarung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und bei der Raiffeisen Bank International AG und einzelnen Raiffeisenlandesbanken abgeschlossen. Als Kreditrisikominimierung im Kundengeschäft kommt Netting nicht zur Anwendung.

Als Kreditrisikominderungen gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Burgenland angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

Hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 CRR werden die Ausnahmebestimmungen gemäß Art. 432 (2) CRR in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Aufschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäftsstruktur die Wettbewerbsposition dadurch geschwächt werden könnte.

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch finanzielle, dingliche oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2015 (in TEUR):

Benutzte Sicherheiten	dingliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	persönliche Sicherheiten	Gesamtergebnis
Forderungsklassen				
Zentralstaaten u. Zentralbanken		298	97.428	97.726
Regionale Gebietskörperschaften			20.490	20.490
Institute		25.044	538.292	563.337
Unternehmen		21.763		21.763
Durch Immobilien besicherte Forderungen	249.508			249.508
Überfällige Forderungen	2.691			2.691
Gesamtergebnis	252.199	47.105	656.210	955.514

22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR)

Nicht anwendbar.

23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Nicht anwendbar.

24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Einheitliche Bedingungen für
Stimmrechtslose Common Equity Tier-1 Instrumente
(CET-1 Instrumente)
der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen (im Folgenden kurz „Raiffeisenlandesbank Burgenland“) hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland als Kernkapital anrechenbar war. Mit Zustimmung der Generalversammlung vom 13.6.2013 und der einzelnen Partizipationsscheininhaber wurden die Partizipationsscheine umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Außerdem wurden die Bedingungen so abgeändert, dass sie auch den Anforderungen der Capital Requirements Regulation – „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“, im Folgenden kurz „CRR“ – entsprechen. Die geänderten Bedingungen gelangen für alle früheren Emissionen von substanzbeteiligten Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung.

Im Vorgriff auf das bevorstehende Inkrafttreten des Teils 4 der EBA Standards zu den Eigenmitteln und in Anwendung des 2013 eingefügten Anpassungsmodus nach § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen wurde in der ordentlichen Generalversammlung 2015 ergänzend insbesondere beschlossen, das Nominale an jenes der Geschäftsanteile anzupassen und so die völlige Gleichbehandlung bei der Gewinnbeteiligung zu erreichen, um keinesfalls in einen Konflikt mit den Begrenzungen für ein Dividendenvielfaches zu geraten.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind auf Namen lautende vinkulierte Wertpapiere über eingezahltes stimmrechtsloses CET-1 Kapital i.S. des Art. 28 CRR.
- (2) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente werden jeweils aufgrund einer Ermächtigung der Generalversammlung sowie eines Beschlusses des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland begeben und entsprechen einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 7,27 (Euro siebenkommasiebenundzwanzig).
- (3) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können je nach Bedarf in effektiven Stücken, in Zwischensammelurkunden oder in Sammelurkunden dargestellt werden und tragen, soweit sie in effektiven Stücken zur Ausgabe kommen, in Faksimile und, soweit sie durch Zwischensammelurkunden oder

Sammelurkunden vertreten sind, im Original die Unterschriften von je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

§ 2 Stimmrechtsloses CET-1 Kapital

- (1) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erträge aus stimmrechtslosem CET-1 Kapital sind gewinnabhängig.
- (3) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
- (4) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

§ 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

- (1) Das stimmrechtslose CET-1 Kapital wird der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Kündigungsrecht des Inhabers von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.

§ 4 Gewinnbeteiligung

- (1) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 28 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
- (2) Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Raiffeisenlandesbank Burgenland über Antrag des Vorstandes eine Gewinnausschüttung beschließt. Wird für ein Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttung beschlossen, so verfällt der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr.
- (3) Die Höhe der Gewinnbeteiligung pro CET-1 Instrument wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands in gleicher Höhe wie die gleichzeitige und gleichrangige Dividendenausschüttung für ordentliche Geschäftsanteile festgelegt.
- (4) Die Auszahlung einer beschlossenen Gewinnausschüttung ist 20 Tage nach der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres behandelt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland für den Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten geführtes Konto.
- (5) Die Gewinnbeteiligung beginnt mit dem Valutatag, der für die Einzahlung des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals festgelegt wird. Erfolgt die Einzahlung während eines Geschäftsjahres, gebührt die Gewinnbeteiligung zeitlich aliquot, berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Jahr.

§ 5 Beteiligung am Liquidationserlös

- (1) Für den Fall der Liquidation der Raiffeisenlandesbank Burgenland gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

(2) Anteil des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös:

Der Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös ergibt sich aus der Summe aller Anteile der jeweiligen Tranchen am Unternehmenswert (ermittelt nach Abs. 3 und 4). Der auf ein einzelnes stimmrechtsloses CET-1 Instrument (gleich welcher Tranche) entfallende Anteil am Liquidationserlös folgt dann aus einer Division des insgesamt auf das stimmrechtslose CET-1 Kapital entfallenden Anteils am Liquidationserlös durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente.

(3) Berechnung des Anteils des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Unternehmenswert:

Die Ermittlung des Anteiles des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Gesamtwert des bankgeschäftlichen Unternehmens erfolgt grundsätzlich nach der Formel Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital durch Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission plus Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital. Der Wert des Unternehmens wird zum Jahresabschlussstichtag vor dem Emissionszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (bzw. nach einer künftig allenfalls an dessen Stelle tretenden Richtlinie) ermittelt. Die Bewertung ist von einem von der Raiffeisenlandesbank Burgenland beauftragten Prüfer vorzunehmen oder zu testieren.

(4) Wertsteigerungen des Unternehmens:

An späteren Wertsteigerungen des bankgeschäftlichen Unternehmens durch internes Wachstum (einschließlich eines Unternehmenskaufs) nehmen die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten entsprechend teil. Kommt es allerdings zu einem (über die normale Mitgliederfluktuation hinausgehenden) externen Wachstum des Unternehmenswertes gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen oder stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, z.B. durch Verschmelzung, durch Einbringung nach Art III UmgrStG oder durch Emission von weiterem stimmrechtslosen CET-1 Kapital, so ist der prozentuelle Anteil der bisherigen Tranchen nach der Formel „(bisheriger prozentueller Anteil x Unternehmenswert vor dem externen Wachstum) durch (Unternehmenswert vor dem externen Wachstum + neu zugeführter Unternehmenswert aufgrund externen Wachstums)“ neu zu berechnen. Der auf den zugeführten Unternehmenswert entfallende Anteil am gesamten Unternehmenswert ist wiederum sinngemäß nach der im Abs. 3 genannten Formel zu ermitteln.

(5) Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf aliquote Beteiligung am Liquidationserlös ist der Liquidationswert der Raiffeisenlandesbank Burgenland, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.

(6) Rangfolge:

Dieser anteilige Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös steht Inhabern von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten im Rahmen der Liquidation nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“, zu. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem – derzeit mit dem jeweiligen Geschäftsguthaben beschränkten - Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich.

§ 6 Verwässerungsschutz

- (1) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Geschäftsanteilskapital, neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital, Hybridkapital oder andere Instrumente des „Zusätzlichen Tier 1 Kapitals“, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital oder sonstige Instrumente des Tier 2 Kapitals zu begeben.
- (2) Der Ausgabekurs einer auf Basis dieser Bedingungen neu zu begebenden Tranche von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist gegebenenfalls so festzusetzen, dass es zu keiner Verwässerung früher begebener stimmrechtsloser CET-1 Instrumente kommt, dass also die gesamte auf ein neues stimmrechtsloses CET-1 Instrument zu leistende Einlage (Nennwert + Agio + [im Fall einer Buchwertfortführung] die verbleibende Differenz zum anteiligen Emissionserlös) dem letzten gemäß § 9 Abs.3 dieser Bedingungen ermittelten Kurs der im Emissionszeitpunkt bereits ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente entspricht, wobei eine Abweichung von diesem letzten ermittelten Kurs von bis zu +/- 1% toleriert wird.
Da dadurch in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten nicht eingegriffen wird, ist ein Ausgleich durch die Einräumung von Bezugsrechten auf diese Titel in der Regel nicht erforderlich.
- (3) Die Veränderung des Genossenschaftskapitals löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit nicht in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten eingegriffen wird.

§ 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

- (1) Die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss der Raiffeisenlandesbank Burgenland behandelt wird, teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Sinne von „§ 112 AktG“ (nunmehr § 118 AktG in der Fassung BGBl I 2009/71) zu begehren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen über deren Änderung zu entscheiden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind nur jene Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente, die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland eingetragen sind. Im Übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.

§ 8 Registrierung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Stimmrechtslose Instrumente sind unter der Bezeichnung des Inhabers stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland einzutragen.
- (2) Die Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisenlandesbank Burgenland zu melden, die Übertragungsurkunde ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente zu vermerken.

- (4) Im Verhältnis zur Raiffeisenlandesbank Burgenland gilt als Inhaber stimmrechtsloses CET-1 Instrumente nur, wer als solcher im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente eingetragen ist.

§ 9 Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist grundsätzlich nur an Mitglieder der Raiffeisenlandesbank Burgenland möglich und an die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser besteht insbesondere darin, dass die Übertragung nicht ohne Schädigung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, der Genossenschafter oder des Verbundes der Raiffeisenbanken des Burgenlandes erfolgen kann.
- (2) Unter Übertragung im Sinne des Abs. 1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem stimmrechtslosen CET-1 Instrument betreffen, unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund und unabhängig davon, ob sie einen verfügenden Charakter haben, zu verstehen. In diesem Sinne sind auch insbesondere Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Fruchtgenussbestellungen und Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung der Vinkulierungsklausel einen ähnlichen Geschäftserfolg anstreben, zustimmungsbedürftig. Soll einer Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, die dazu führen kann, dass einem Dritten die mittelbare Verfügung über stimmrechtslose CET-1 Instrumente ermöglicht wird, zugestimmt werden, so ist die Zustimmung von einer formalrechtlichen Absicherung des Ausschlusses einer Drittverfügung abhängig zu machen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen. Zum Zwecke der Übertragung wird der Wert der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente jährlich wie folgt ermittelt und bekanntgegeben: Für sämtliche Tranchen von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten wird ein einziger in Prozent des Nominales ausgedrückter Kurs gebildet, der sich nach folgender Formel errechnet:
- $$\frac{\text{Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Unternehmenswert}}{\text{Gesamtnominale des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals}} \times 100$$

§ 10 Anwendbares Recht- Gerichtstand

- (1) Diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente haben als unmittelbare Grundlage die CRR, unterliegen aber in allen Rechtsbereichen, die von der CRR nicht geregelt werden, österreichischem Recht.
- (2) Für sämtliche Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbarter Gerichtstand.

§ 11 Salvatorische Klausel und Anpassungsermächtigung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank

- (2) Burgenland durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
- (3) Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird ermächtigt, diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland einseitig anzupassen, wenn und soweit dies etwa aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die vollständige Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (4) Sonstige vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates Raiffeisenlandesbank Burgenland vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtsloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei jedes stimmrechtslose CET-1 Instrument je eine Stimme gewährt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche stimmrechtslose CET-1 Instrumente betreffen, einschließlich etwaige Abänderungen dieser Bedingungen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente durch schriftliche Mitteilung an die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente aufscheinende Adresse.